OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752762/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Ö AG, vertreten durch Prokurist Ing. F N, R, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. August 2022, GZ: BHFRSanR-2022-157693/3-AIT, betreffend eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Beschwerdevorentscheidung vom 14. September 2022, GZ: BHFRSanR-2022-157693/6-ETM, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. August 2022, GZ: BHFRSanR-2022-157693/3-AIT, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) teilweise Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihre Arbeitnehmerin M Y während deren Absonderung in der Zeit von 8. Februar 2022 bis 17. Februar 2022 fortbezahlte Entgelt iHv EUR 653,87 gewährt. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 7. September 2022 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. September 2022, GZ: BHFRSanR-2022-157693/6-ETM, gab die belangte Behörde der Beschwerde insofern statt, dass sie der Bf für den Zeitraum der Absonderung der Mitarbeiterin von 8. Februar 2022 bis 14. Februar 2022 eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 776,74 gewährte.

I.4. Mit Schreiben vom 21. September 2022 brachte die Bf einen rechtzeitigen Vorlageantrag ein und beantragte, die Beschwerde zur Entscheidung dem nunmehr erkennenden Gericht vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 27. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mit Beschwerde angefochtene Entscheidung der belangten Behörde aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Die Bf betreibt eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in W, R.

II.1.2. Frau M Y, geboren am x, wohnhaft in U, O, ist Mitarbeiterin der Bf. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, GZ: BHFRSanR-2022-

157693/1, wurde Frau M Y von 8. Februar 2022 bis zum Ablauf des 17. Februar 2022 behördlich abgesondert.

Frau M Y ist nach wie vor im Unternehmen der Bf beschäftigt. Die Abrechnung der Sonderzahlungen der Mitarbeiterin erfolgt im Juni und im November.

II.1.3. Mit Schreiben vom 31. März 2022 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin M Y nach dem EpidemieG. Die Bf beantragte für den Zeitraum von 8. Februar 2022 bis 17. Februar 2022 eine Vergütung iHv insgesamt EUR 1.023,85.

II.1.4. Mit Bescheid vom 17. August 2022, GZ: BHFRSanR-2022-157693/3-AIT, wurde der Bf eine Vergütung iHv EUR 653,87 zuerkannt. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14. September 2022 wurde der der Bf zustehende Vergütungsbetrag schließlich mit EUR 776,74 festgesetzt.

II.2. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Der Umstand, dass die Mitarbeiterin der Bf nach wie vor im Unternehmen beschäftigt ist und die Abrechnung der Sonderzahlungen im Falle der Mitarbeiterin grundsätzlich im Juni und im November erfolgt, wurde dem erkennenden Gericht von der Bf telefonisch mitgeteilt.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl Nr 186/1950 idF BGBl I Nr 131/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu

entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.
[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
a) […]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG.

IV.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1

genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

IV.3.1. Nach der Rechtsprechung des VwGH vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094, ergeben sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 32 EpidemieG folgende Überlegungen:

„[...] Bei dem dem Arbeitnehmer ausgezahlten Vergütungsbetrag handelt es sich begrifflich nicht um Entgelt, sondern um eine auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhende Entschädigung (Vergütung) des Bundes, für die der Arbeitgeber in Vorlage tritt. Gemäß § 32 Abs. 3 zweiter Satz EpiG hat der Arbeitgeber kraft Gesetzes die Schuld des Bundes in Form des Vergütungsbetrages der Person gegenüber, die den Verdienstentgang erlitten hat, zu erfüllen; mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des gebührenden Vergütungsbetrages an den Arbeitnehmer geht dessen Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über (vgl. nochmals VwGH 29.3.1984, 84/08/0043, VwSlg. 11388 A). Den genannten Bestimmungen lässt sich nicht entnehmen, dass ein stufenweiser Übergang des Vergütungsanspruches - entsprechend den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen - ausgeschlossen werden sollte.

Auch die in § 33 und § 49 Abs. 1 EpiG genannten Fristen stehen dem nicht entgegen: Diese sehen (u.a.) eine Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG binnen sechs Wochen (§ 33) bzw. drei Monaten (§ 49 Abs. 1 EpiG) vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, vor, widrigenfalls der Anspruch erlischt. [...] Diese Bestimmung kann nicht dahingehend verstanden werden, dass eine derartige Geltendmachung (noch) nicht möglich bzw. zulässig wäre, wenn der Antrag zwar nach der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen, aber vor den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen bzw. vor erfolgter Zahlung durch den Arbeitgeber gestellt wird. Diese vom Amtsrevisionswerber eingenommene Sichtweise kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, würde damit doch in allen Fällen, in denen die für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Termine außerhalb der sechswöchigen bzw. dreimonatigen Frist ab der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen lägen, eine Geltendmachung des Anspruchs von vornherein verunmöglicht. Ein derartiger Norminhalt ist dem Gesetzgeber aber nicht zusinnbar. Vielmehr ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges vom Arbeitgeber binnen der genannten Fristen geltend zu machen, auch wenn der Übergang im Sinne des § 32 Abs. 3 zweiter Satz EpiG - allenfalls teilweise - erst nach diesem Zeitpunkt eintritt. Dass die Behörde - so ihr für noch nicht übergegangene Ansprüche nicht ohnehin auch (vorsorglich gestellte) Anträge des Arbeitnehmers vorliegen - in einer derartigen Konstellation zweckmäßiger Weise über noch nicht übergegangene Ansprüche nicht vor den (vom Arbeitgeber diesbezüglich behaupteten) für

diese Zahlungen ‚im Betrieb üblichen Terminen' zu entscheiden haben wird, folgt aus der vom Gesetzgeber gewählten Konstruktion. [...]"

IV.3.2. Hinsichtlich der Frage der Teilbarkeit von Ansprüchen nach § 32 Abs 1 EpidemieG hat der VwGH im Rahmen der Entscheidung vom 3. Februar 2022, Ra 2021/09/0230-4, im Übrigen Folgendes festgehalten:

„[...] Nach § 32 Abs. 3 erster Satz EpiG ist die Bemessung des für jeden Tag der Absonderung zu leistenden Vergütungsbetrages nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG vorzunehmen. Das regelmäßige Entgelt kann dabei neben dem Grundlohn noch weitere Bestandteile - wie etwa (anteilige) Sonderzahlungen - umfassen (vgl. VwGH 24.6.2021, Ra 2021/09/0094). Bei dem nach § 32 Abs. 3 vierter Satz zu ersetzenden ‚Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung' handelt es sich um einen bestimmten Prozentsatz des ‚Entgelts' bzw. der Sonderzahlungen (vgl. etwa §§ 44, 49, 51 und 54 ASVG), sodass dieser untrennbar mit der Ermittlung des regelmäßigen Entgelts verknüpft ist. Dementsprechend stellt die Bemessung des Vergütungsanspruches nach § 32 EpiG einen untrennbaren Abspruch dar, worüber eine einheitliche Entscheidung zu ergehen hat. Eine gesonderte, der Rechtskraft zugängliche Entscheidung über einzelne Teile des Anspruches ist vielmehr unzulässig. Trennbare Absprüche könnten nur hinsichtlich verschiedener (Absonderungs-)Zeiträume oder verschiedener Dienstnehmer vorliegen (vgl. erneut VwGH 24.6.2015, 2012/10/0184, hinsichtlich der Trennbarkeit einer zeitraumbezogenen Leistung der Behindertenhilfe nach einzelnen Zeiträumen). [...]"

IV.4. Im konkreten Fall steht fest, dass die Mitarbeiterin der Bf im Februar 2022 behördlich abgesondert wurde und die Bf im März 2022 einen Antrag auf Vergütung iSd § 32 EpidemieG bei der belangten Behörde eingebracht hat. Die belangte Behörde hat über diesen Vergütungsantrag, der neben einem Antrag auf Ersatz des aliquoten Bruttoentgelts und des Dienstgeberanteils insbesondere einen Antrag auf Ersatz der aliquoten Sonderzahlungen beinhaltet, auf Basis der Gehaltsabrechnungen bis März 2022 entschieden und eine entsprechende Vergütung zuerkannt.

Zumal ein Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG erst mit der Zahlung des gebührenden Vergütungsbetrages an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen an die Bf als Arbeitgeberin abgetreten wird und die Auszahlung der Sonderzahlungen an die Arbeitnehmerin der Bf grundsätzlich erst im Juni 2022 und im November 2022 erfolgt, ist der verfahrensgegenständliche Anspruch auf Vergütung für den auf den Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids durch die belangte Behörde noch nicht auf die Bf übergegangen.

Über noch nicht übergegangene Vergütungsansprüche nach dem EpidemieG hätte jedoch – wie sich auch aus dem Gesetzeswortlaut und der bereits zitierten

Judikatur des VwGH ergibt – nicht vor den jeweiligen für diese Zahlungen „im Betrieb üblichen Terminen“ entschieden werden dürfen, denn die für die Zuerkennung eines Vergütungsanspruches bzw der Feststellung der Höhe des jeweiligen Vergütungsanspruches maßgeblichen Sachverhaltselemente liegen noch nicht vor und können daher weder von der belangten Behörde noch vom erkennenden Gericht für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Falles herangezogen werden. Eine gesonderte, vorzeitige Entscheidung über einzelne Teile des der Bf zustehenden Vergütungsanspruches (zB Abspruch über den aliquot gebührenden Bruttomonatslohn und den entsprechenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung) ist nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH unzulässig.

IV.5. Zusammengefasst kann über den von der Bf eingebrachten Vergütungsantrag erst abgesprochen werden, wenn der Mitarbeiterin der Bf die ihr gebührenden Sonderzahlungen geleistet wurden und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden können. Eine Entscheidung des erkennenden Gerichts ist weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis bzw einer Beschleunigung des Verfahrens verbunden, weshalb der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides, der die tatsächlich von der Bf im Jahr 2022 an ihre Mitarbeiterin geleisteten Entgelte berücksichtigt, zurückzuverweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an der eindeutigen und mehrfach bestätigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094-11, bzw vom Entscheidung vom 3. Februar 2022, Ra 2021/09/0230-4, orientiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter